

Den Manipulationen auf der Spur

Forensische Datenanalyse Diese Massnahmen gewinnen angesichts verschärfter Corporate-Governance-Anforderungen an Bedeutung.

MICHAEL W. FASKE UND BETTINA FORNARO

Die Anwendungsmöglichkeiten und -ziele sind vielfältig – sowohl für die Unternehmenssteuerung als auch die Abschlussprüfung. Diese reichen von der Identifikation von Auffälligkeiten mit Bezug zu Unterschlagung, Korruption, Betrug und Integrität von Geschäftspartnern in Vertrieb, Personalabrechnung und anderen Unternehmensprozessen bis hin zur Anfälligkeit von Posten der Jahresrechnung für dolose Handlungen wie Umsatzerlöse, Kontokorrent, betriebliche Aufwendungen und Cash. Oftmals gehen operative Fraud-Szenarien mit Buchungsmanipulationen einher, sodass forensische Datenanalysen einen doppelten Nutzen mit sich bringen. Die Aufdeckung möglicher Betrugsfälle basierte in der Vergangenheit zu etwa 50 Prozent auf konkreten Hinweisen durch Mitarbeitende und auf dem Zufallsprinzip. Die forensische Datenanalyse erlaubt es, den methodischen Ansatz, etwa durch die interne oder externe Revision, in Zukunft stark auszubauen.

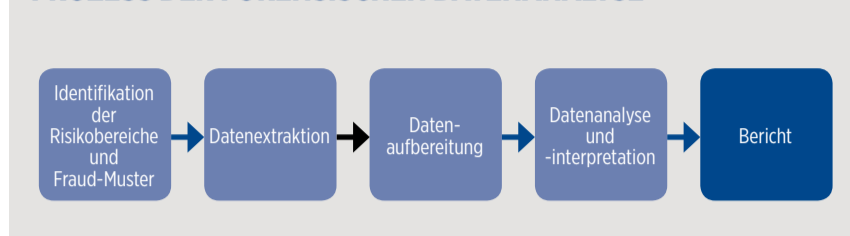
Betrugsmuster

Im Rahmen einer unternehmensspezifischen Risikoanalyse und auf der Basis von Erfahrungswerten werden zunächst

mögliche Fraud-Muster und Indikatoren abgeleitet. Die dafür benötigten Daten werden für den Untersuchungszeitraum identifiziert und aus ihren jeweiligen Systemen mithilfe spezieller Programme extrahiert. Diese Programme können nicht nur schnell an die datentechnischen Gegebenheiten angepasst werden, sondern bieten meist zusätzliche Funktionen wie Auditierbarkeit, automatisierte Validierung und Pseudonymisierung. Sobald die Daten zur Verfügung stehen, wird die Qualität derselben getestet, um sicherzustellen, dass die geplanten Analysen auch umsetzbar sind. Liegen die Daten in geeigneter Form vor, werden die Analysen programmiert oder aus einer bestehenden Analysebibliothek übernommen und auf den gesamten Datenbestand angewendet.

Bis vor wenigen Jahren war es noch üblich, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einzelne Transaktionen des Hauptbuches und der Nebenbücher für eine manuelle Analyse auszuwählen. Dies geschah meist auf Basis einer Kombination aus genereller Risikobewertung, der Festlegung von Grenzbeträgen und/oder per Zufallsgenerator. Die forensische Datenanalyse erlaubt einen neuen und weiter greifenden Zugang. Es werden zunächst sämtliche relevanten Einträge des Hauptbuches und der Nebenbücher zur Unter-

PROZESS DER FORENSISCHEN DATENANALYSE



suchung herangezogen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, neben gezielten Analysen auch statistische Verfahren einzusetzen, um eventuell bis dato noch unbekannte Muster zu erkennen. Weiterhin können durch geeignete Parametrisierungen der Analysen verschiedene Szenarien parallel durchgespielt und je nach Ergebnis optimiert werden. So lässt sich ein hoher Individualisierungsgrad bei der Prüfung erreichen.

Scoring-Modell

Durch die Automatisierung kann die forensische Datenanalyse auch in laufenden Geschäftsprozessen zur Anwendung kommen. Dabei wird ein aus einer Gruppe von gewichteten Einzelanalysen bestehendes Scoring-Modell entwickelt, das regelmässig jedes Quartal die eingehenden

Belege prüft und jedem einzelnen einen Risikowert zuordnet. Je höher der Wert, desto höher die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Betruges. Manuell werden dann lediglich die am höchsten bewerteten Belege angeschaut. Idealerweise sind die Details des Modells den Mitarbeitenden unbekannt, sodass sich eine bewusste Umgehung insgesamt als schwierig gestaltet.

Der Erfolg der forensischen Datenanalyse spiegelt sich in einem allgemeinen Trend hin zu integrierten Systemen, die Ergebnisse für einzelne Geschäftsprozesse in Echtzeit liefern. Namhafte Hersteller entsprechender Software, allen voran SAP und Oracle, integrieren Fraud-Techniken in die Geschäftssoftware. Hochspezialisierte Anbieter von datentechnischen Analysewerkzeugen arbeiten daran, die

immer grösser werdenden Datenmengen der Zukunft immer schneller zu analysieren. Aktuelle Systeme sind in der Lage, Hunderte Millionen von Transaktionen in Sekunden zu filtern und zu analysieren.

Expertise

Und auch die Analysemethoden und Algorithmen bieten stetig neue Möglichkeiten. So hat zuletzt das Fraunhofer Institut für Sicherheit in der Informationstechnik Darmstadt eine Weiterentwicklung der in der Wirtschaftsprüfung altbekannten Benford-Analyse vorgestellt, die dieses Jahr erstmals erfolgreich im Rahmen einer Untersuchung zur Bilanzmanipulation bei einem Versicherungskonzern zum Einsatz kam.

Fortschrittliche Technik allein kann jedoch auch heutzutage die Transaktionsanalyse nicht bewältigen. Die Kunst der forensischen Datenanalyse liegt in der fachkundigen Entwicklung der Analysen sowie der Beurteilung der Resultate. Die vorgestellten Anwendungen dienen als effizientes Mittel zum Zweck, können aber die Expertise und Erfahrung der Anwender nicht ersetzen.

Michael W. Faske, Partner und Leiter; Bettina Fornaro, Manager, Fraud Investigation & Dispute Services, Ernst & Young Schweiz, Zürich.



Ernst & Young: Der Zürcher Hauptsitz wurde vom Zentrum ins Trendquartier rund um den Prime Tower verlegt.

Kein Blindflug mit nationalem Standard

Swiss GAAP FER Das neue Rechnungslegungsrecht ermöglicht bedeutsame Optionen. Für KMU ist es mit einem geringeren Aufwand verbunden.

EVELYN TEITLER-FEINBERG

Das neue Rechnungslegungsrecht verlangt von allen Rechnungslegungspflichtigen eine aussagekräftige Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung, und die Vorjahreszahlen sind ein Must für alle Rechtsformen. Überdies werden Aktiven und Verbindlichkeiten modern, ja fast progressiv definiert.

Da immer noch der handelsrechtliche Abschluss gemäss dem Verbuchungsprinzip als Ausgangspunkt für die steuerliche Veranlagung eines Unternehmens massgeblich ist und dann allenfalls – im steuerrechtlichen Sinn – nicht geschäftsmässig begründete Aufwendungen aufgerechnet

werden, musste man am Konzept der stillen Reserven im Obligationenrecht festhalten. Wenn eben ein Abzug von einem Drittel des Einstandswerts bei den Warenbeständen steuerlich anerkannt ist, kann man diese betriebswirtschaftlich nicht begründete Abschreibung im Rechnungslegungsrecht nicht verbieten. Hier wurde leider weit über die «notwendige» Einschränkung von «true & fair» hinausgeschossen: Wie im bisherigen Rechnungslegungsrecht sind auch jetzt stille Reserven nach Lust und Laune erlaubt, beispielsweise «zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens», und zu ebendiesem Zweck können auch beliebig Rückstellungen gebildet werden. Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden. Da vermag die Bedingung, dass «die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens» nicht verhindert werden darf, kaum einen Riegel gegen die Willkür vorzuschieben. Allein wegen der zulässigen stillen Willkürreserven braucht

ein Unternehmer eine «True & fair»-Jahresrechnung in Übereinstimmung mit der Kern-FER.

Auch der Fortschritt der möglichen Marktpreise ist ein zweifelhafter, weil die neuen Bestimmungen bezüglich der Voraussetzungen keine Leitplanken setzen, die an einen solchen «beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt» zu knüpfen seien. Das ist ja auch verständlich; das IASB hat wohl nicht als *L'art pour l'art* unter IFRS 13 zu diesem Thema 300 Seiten verfasst. Die Überarbeitung des Handbuchs der Wirtschaftsprüfung wird hier vermutlich darauf bedacht sein, mit einer restriktiven Auslegung möglichen Missbrauch einzudämmen. Auch bei Marktwerten ist via zulässige Schwankungsreserven bis zum Anschaffungswert die Bildung von stillen Reserven erlaubt.

Kosten und Nutzen

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind weder ein Anhang noch eine Konzernrechnung verlangt, wenn sie als Konzernspitze fungieren.

Eine Geldflussrechnung wird nur für Unternehmen mit ordentlicher Revision gefordert; dabei wäre es gerade hier möglich gewesen, Gegensteuer zum unbegrenzten Spiel mit den stillen Reserven zu geben. Konzernrechnungen sind nur für juristische Personen mit ordentlicher Revisionspflicht gefordert. Dabei müssen die stillen Reserven der Konzerngesellschaften nicht aufgelöst werden, eine sogenannte Buchwertkonsolidierung erfüllt die Konsolidierungspflicht.

Das Gesetz verlangt den Standardabschluss als zusätzlichen Abschluss. So hat eine Kern-FER-Jahresrechnung keinen Einfluss auf die Steuereinschätzung. Die Steuerbehörden können keine Einsicht in die Jahresrechnung nach Standard fordern. Die gut zu bewältigende Kern-FER, die kleine Swiss GAAP FER, kann von Unternehmen eingesetzt werden, welche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der folgenden Kriterien nicht überschreiten: 10 Millionen Bilanzsumme, 20 Millionen Jahresumsatz, 50 Vollzeitstellen. Ein gewisser Zeitaufwand und eine adäquate Organisa-

tion der Überleitung von OR zu FER sind erforderlich, da jährlich wiederum aus dem handelsrechtlichen Abschluss die stillen Reserven zu eliminieren sind.

Hohe Glaubwürdigkeit

Der Aufwand für einen Kern-FER-Abschluss hält sich bei durchdachter erstmaliger Planung in vernünftigen Grenzen. Das private Unternehmen bestimmt autonom, ob der Kern-FER-Abschluss geprüft wird oder nicht. Der Standardabschluss ist der Generalversammlung der Aktionäre vorzulegen, aber nicht durch diese zu genehmigen. Fazit: Der Nutzen übersteigt die Kosten. Damit wird vermieden, dass sich vermeintliche stille Reserven im falschen Moment als Illusion erweisen. Die Glaubwürdigkeit steigt.

Evelyn Teitler-Feinberg, Dr. oec. publ., Leiterin der Fachgruppen von Swiss GAAP FER Rahmenkonzept, Swiss GAAP FER 1, FER 18 und FER 20. Mitherausgeberin von «IRZ – Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung» und Inhaberin von Teitler Consulting, Accounting + Communication, Zürich.